

## Vorlage-Nr. 14/3057

öffentlich

**Datum:** 07.11.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Schönberger

**Landesjugendhilfeausschuss 29.11.2018 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3057 der „Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.“,  
Felbelstr. 25 in 47799 Krefeld als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Der „Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.“ („Katholisches Forum“), Felbelstr. 25 in 47799 Krefeld, beantragte mit Schreiben vom 24.09.2018 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Verein hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Familienbildung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII spezialisiert.

Das „Katholische Forum“ betreibt allein oder in Kooperationen ca. 300 Standorte in den Städten Kempen, Krefeld, Meerbusch, Nettetal, Viersen und Willich sowie im Kreis Viersen und beschäftigt neben der vollzeitbeschäftigten Geschäftsführerin sowie drei weiteren hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeitenden weitere acht hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende. Daneben werden ca. 400 neben- und ehrenamtliche pädagogische Mitarbeitende beschäftigt.

Da die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII schon seit mindestens dem Jahr 2012 vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3057:**

Der „Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.“ („Katholisches Forum“), Felbelstr. 25 in 47799 Krefeld, beantragte mit Schreiben vom 24.09.2018 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Verschiedene Vorgängerorganisationen, die im aktuellen Verein aufgegangen sind, verfügten bereits seit den 1970er-Jahren über Anerkennungen örtlicher Jugendämter.

Der Verein hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Familienbildung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII spezialisiert.

Das „Katholische Forum“ betreibt allein oder in Kooperationen ca. 300 Standorte in den Städten Kempen, Krefeld, Meerbusch, Nettetal, Viersen und Willich sowie im Kreis Viersen.

Das „Katholische Forum“ beschäftigt neben der vollzeitbeschäftigten Geschäftsführerin sowie drei weiteren hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeitenden weitere acht hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende. Daneben werden ca. 400 neben- und ehrenamtliche pädagogische Mitarbeitende beschäftigt.

### **I.**

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

### **II.**

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
  - a. fachlichen und
  - b. personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

#### **Zu 1.**

Als eingetragener Verein ist das „Katholische Forum“ eine juristische Person.

Zu 2.

Gemäß § 2 der Vereinssatzung wird der Vereinszweck wie folgt beschrieben:

„Der Verein sieht seine Aufgabe in einer zeit- und zukunftsorientierten Erwachsenen- und Familienbildung auf christlicher Grundlage gemäß den Empfehlungen und Richtlinien der Katholischen Kirche...“ „Der Verein verfolgt seine Zwecke in Zusammenarbeit mit den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen, mit den Pfarrgemeinden dieser beiden Regionen, mit kirchlichen Verbänden, Vereinigungen und Rechtsträgern in diesen beiden Regionen, mit anderen kirchlichen und kommunalen Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung und dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen.“ „Die Satzungszwecke werden insbesondere durch den Betrieb des Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen verwirklicht. Dies ist der Verbund aus den beiden nach dem 1. Weiterbildungsgesetz des Landes NRW anerkannten Bildungseinrichtungen Katholische Familienbildungsstätten Krefeld-Viersen und Katholisches Bildungswerk der Region Krefeld. Dieser Verbund hat die Form einer Kooperation entsprechend § 22 Weiterbildungsgesetz.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Krefeld vom 05.10.2017 wurden die satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) ausgesprochen.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Eine Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII wurde mit der Stadt Krefeld abgeschlossen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind, allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2012 nachgewiesen worden ist, hat das „Katholische Forum“ einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Satzung**

**des**

### **Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Register-Nr. VR 3255 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in einer zeit- und zukunftsorientierten Erwachsenen- und Familienbildung auf christlicher Grundlage gemäß den Empfehlungen und Richtlinien der Katholischen Kirche, insbesondere den Beschlüssen der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer und den entsprechenden Empfehlungen des Bistums Aachen.
2. Der Verein verfolgt seine Zwecke in Zusammenarbeit mit den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen, mit den Pfarrgemeinden dieser beiden Regionen, mit kirchlichen Verbänden, Vereinigungen und Rechtsträgern in diesen beiden Regionen, mit anderen kirchlichen und kommunalen Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung und dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z. Z. §§ 51 ff. Abgabenordnung).
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch den Betrieb des Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld und Viersen verwirklicht. Dies ist der Verbund aus den beiden nach dem 1. Weiterbildungsgesetz des Landes NRW anerkannten Bildungseinrichtungen Katholische Familienbildungsstätte Krefeld-Viersen und Katholisches Bildungswerk der Region Krefeld. Dieser Verbund hat die Form einer Kooperation entsprechend § 22 (3) des Weiterbildungsgesetzes in der Neufassung vom 14.4.2000.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitglieder des Vereins können nur katholische Christen, kath. Körperschaften, Verbände und Vereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.  
Nicht-katholische Christen, Körperschaften, Verbände und Vereinigungen können im Sinne der jeweils gültigen Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz Aufnahme finden.  
Der Vorstand setzt die Anzahl der Delegierten der Körperschaften, Verbände und Vereinigungen fest, soweit diese nicht geborene Mitglieder des Vereins sind.
3. Geborene Mitglieder des Vereins sind:
  - a) die jeweiligen Regionaldekane der Regionen Krefeld und Kempen-Viersen
  - b) die Gemeinschaften von Gemeinden in den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen mit je 1 stimmberechtigten Delegierten
  - c) ein/eine Beauftragte(r) der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung des Bischöflichen Generalvikariates
  - d) die Regionalpastoralräte der Regionen Krefeld und Kempen-Viersen mit je 1 stimmberechtigten Delegierten
  - e) die Katholikenräte der Regionen Krefeld und Kempen-Viersen mit je 1 stimmberechtigten Delegierten
  - f) die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands der Region Kempen-Viersen und der Stadtverband Krefeld der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands mit je 2 stimmberechtigten Delegierten
  - g) (entfallen)
  - h) der Caritasverband für die Region Krefeld e.V. und der Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. mit je 1 stimmberechtigten Delegierten
  - i) die Katholische Elternschaft Deutschlands im Bistum Aachen e.V., Zweigstelle Viersen, mit 1 stimmberechtigten Delegierten

j) der Förderverein des Forums Krefeld mit 2 stimmberechtigten Delegierten

k) der Trägerverein zur Unterstützung und Organisation karitativer und sozialer Aufgaben und Projekte im Innenstadtbereich der Stadt Krefeld e.V. mit 1 stimmberechtigten Delegierten

Die Mitgliedschaftsrechte der in den Ziffern 3. b) und d) - k) genannten Vereinigungen und Verbände und der in Ziff. 2 genannten Gremien, Körperschaften, Vereinigungen und Verbände werden durch Beauftragte des Vertretungsorgans der jeweiligen Gremien, Körperschaft, Vereinigung oder des Verbandes wahrgenommen.

4. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.

b) Austritt des Mitgliedes, der mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres in einem eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

c) Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt oder in schwerwiegender Weise gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine gerichtliche Überprüfung ist nur im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens möglich, dagegen unterliegen die sachlichen Gründe nicht der gerichtlichen Überprüfung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

d) Auflösung einer Körperschaft, eines Verbandes oder einer Vereinigung, die/der gem. § 4 Ziff. 2 u. 3 Mitglied des Vereins ist.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (§ 8, 1a und c der Satzung)
- b) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes

- c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Wirtschaftsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Festsetzung der Richtlinien der Bildungsarbeit gemäß den Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes und der bischöflichen Richtlinien
- f) Genehmigung des Bildungsprogramms nach Vorlage einer vom Vorstand zu berufenden Programmkommission
- g) Beratung des Vorstandes bei Bestellung des Leiters/der Leiterin der Einrichtungen
- h) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages

3. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

### **§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außer dem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Der Leiter/die Leiterin kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen und darüber hinaus auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.



7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Mitgliederversammlung findet direkt im Anschluss an die erste statt. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins werden erst mit Genehmigung des Bischofs von Aachen rechtswirksam.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern

a) dem/der Vorsitzenden

b) einem der beiden Regionaldekane (empfohlenerweise dem Regionaldekan der Region Krefeld) als stellvertretender Vorsitzender

c) zwei Beisitzern, von denen eine/r aus der Region Krefeld und einer/r aus der Region Kempen-Viersen kommt

d) zwei delegierten Beisitzern, nämlich den Mitgliedern nach § 4 Abs. 3 d) aus den Regionalpastoralräten

e) einem/einer Beauftragten der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung des Bischöflichen Generalvikariates mit beratender Stimme

Die unter a) und c) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nochmalige Wiederwahlen sind mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet eines der unter Abs. 1, Ziffern a) und c) genannten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das frei gewordene Vorstandsamt.

3. Der/die Leiter(in) der Einrichtungen nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Dem/der Leiter(in) obliegt die Geschäftsführung des Vereins auf der Grundlage einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung.

4. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter Ziffern a) bis d) genannten Personen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens einer/eine der/die Vorsitzende oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgaben dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltplanes
  - b) Beschlussfassung über die Vorlage eines Jahresabschlusses
  - c) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
  - d) Bestellung eines Leiters/einer Leiterin der Einrichtungen nach Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats
  - e) Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Weiterbildungseinrichtungen
  - f) Erlass der Statuten gem. § 15 Abs. 10 i.V. mit § 4 Abs. 3 WbG für die Einrichtungen, in denen die Stellung des Leiters/der Leiterin, der Mitarbeiter/innen der Einrichtungen, Art und Umfang der Mitwirkung der Mitarbeiter(innen) und Teilnehmer(innen) an Lehrveranstaltungen der Einrichtungen geregelt sind.
  - g) Erlass einer Honorarordnung und einer Entgeltordnung für die Einrichtungen
  - h) Berufung einer Programmkommission, die der Mitgliederversammlung das Programm vorzuschlagen hat.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

6. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.

7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

### **§ 11 Mitwirkungsrechte**

Die Stellung des Leiters/der Leiterin und der Mitarbeiter/innen sowie die Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen werden durch die Statuten der Weiterbildungseinrichtungen geregelt (§ 9 Ziff. 2 f).

### **§ 12 Bischöfliche Aufsicht und Grundordnung**

Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

### **§ 13 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke - insbesondere für Aufgaben der Erwachsenen- und Familienbildung in den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen - zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.09.2013

Sigrid Richter  
1. Vorsitzende und Versammlungsleiterin

Ulrike Funck  
Beisitzerin